

Amtsblatt der Europäischen Union

C 103



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
30. März 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 103/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 103/02	Rechtssache C-252/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Februar 2020 — Hellenische Republik/Europäische Kommission, Königreich Spanien (Rechtsmittel – Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [EAGFL], Abteilung „Garantie“, Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 – Verordnung [EG] Nr. 796/2004 – Flächenbezogene Beihilferegulung – Begriff „Dauergrünland“ – Pauschale finanzielle Berichtigungen)	2
2020/C 103/03	Rechtssache C-688/18: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Februar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen TX, UW (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren – Art. 8 Abs. 1 und 2 – Von nationalen Rechtsvorschriften verlangte Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens in Abwesenheit – Nichterscheinen der beschuldigten Personen zu einigen Verhandlungsterminen aus von ihnen zu vertretenden oder nicht von ihnen zu vertretenden Gründen – Recht auf ein faires Verfahren)	3

DE

2020/C 103/04	Rechtssache C-704/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen Nikolay Kolev u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Durchführung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs – Anordnungsbefugnis eines übergeordneten Gerichts in Bezug auf die Durchführungsmodalitäten – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Effektivitätsgrundsatz – Wahrung der Verteidigungsrechte)	4
2020/C 103/05	Rechtssache C-529/18 P: Rechtsmittel der PJ gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 30. Mai 2018 in der Rechtssache T-664/16, PJ gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 9. August 2018	4
2020/C 103/06	Rechtssache C-531/18 P: Rechtsmittel der PC gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 30. Mai 2018 in der Rechtssache T-664/16, PJ gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 10. August 2018	5
2020/C 103/07	Rechtssache C-234/19: Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 18. März 2019 — EOS Matrix d.o.o./ Entazis d.o.o.	6
2020/C 103/08	Rechtssache C-418/19 P: Rechtsmittel der Silgan Closures GmbH, Silgan Holdings, Inc. gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. März 2019 in der Rechtssache T-410/18, Silgan Closures GmbH, Silgan Holdings, Inc. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. Mai 2019	7
2020/C 103/09	Rechtssache C-606/19: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 12. August 2019 — Fliightright GmbH gegen Iberia LAE SA Operadora Unipersonal	7
2020/C 103/10	Rechtssache C-642/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. August 2019 von BS gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. Juni 2019 in der Rechtssache T-593/18, BS/Parlament	8
2020/C 103/11	Rechtssache C-820/19: Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici (Kroatien), eingereicht am 7. November 2019 — RE/Privredna banka Zagreb d.d.	8
2020/C 103/12	Rechtssache C-823/19 P: Rechtsmittel der ruwido austria GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 11. September 2019 in der Rechtssache T-649/18, ruwido austria GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 11. November 2019	8
2020/C 103/13	Rechtssache C-858/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2019 von NHS, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2019 in der Rechtssache T-378/18, NHS/EUIPO	9
2020/C 103/14	Rechtssache C-889/19: Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Osijeku (Kroatien), eingereicht am 4. Dezember 2019 — S.B./Klinički bolnički centar Osijek	9
2020/C 103/15	Rechtssache C-921/19: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 16. Dezember 2019 — LH/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	9
2020/C 103/16	Rechtssache C-922/19: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 17. Dezember 2019 — Stichting Waternet/MG	10
2020/C 103/17	Rechtssache C-923/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 17. Dezember 2019 — Van Ameyde España S. A./GES Seguros y Reaseguros S.A.	11
2020/C 103/18	Rechtssache C-938/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 24. Dezember 2019 — Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland	12
2020/C 103/19	Rechtssache C-942/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón (Spanien), eingereicht am 31. Dezember 2019 — Servicio Aragonés de la Salud/LB	13
2020/C 103/20	Rechtssache C-25/20: Vorabentscheidungsersuchen des Višje sodišče v Ljubljani (Slowenien), eingereicht am 20. Januar 2020 — ALPINE BAU GMBH, Salzburg — Zweigniederlassung Celje — in Insolvenz	13

2020/C 103/21	Rechtssache C-35/20: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 24. Januar 2020 — Syyttäjä/A	14
2020/C 103/22	Rechtssache C-37/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement (Luxemburg), eingereicht am 24. Januar 2020 — WM/Luxembourg Business Registers	15
2020/C 103/23	Rechtssache C-79/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2020 von Yieh United Steel Corp. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 3. Dezember 2019 in der Rechtssache T-607/15, Yieh United Steel/Kommission	17
Gericht		
2020/C 103/24	Rechtssache T-163/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Amisi Kumba/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	18
2020/C 103/25	Rechtssache T-164/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kampete/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	18
2020/C 103/26	Rechtssache T-165/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kahimbi Kasagwe/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	19
2020/C 103/27	Rechtssache T-166/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Ilunga Luyoyo/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	20
2020/C 103/28	Rechtssache T-167/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kanyama/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	20
2020/C 103/29	Rechtssache T-168/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Numbi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	21

2020/C 103/30	Rechtssache T-169/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kibelisa Ngambasai/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	22
2020/C 103/31	Rechtssache T-170/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kande Mupompa/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit – Anpassung der Klageanträge)	22
2020/C 103/32	Rechtssache T-171/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Boshab/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit) . .	23
2020/C 103/33	Rechtssache T-172/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Akili Mundos/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen durch von der Union selbständig erlassene restriktive Maßnahmen – Erste Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen durch den Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	24
2020/C 103/34	Rechtssache T-173/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Ramazani Shadary/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	25
2020/C 103/35	Rechtssache T-174/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Mutondo/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	25
2020/C 103/36	Rechtssache T-175/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Ruhorimbere/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit) . .	26

2020/C 103/37	Rechtssache T-176/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Mende Omalanga/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit – Anpassung der Klageanträge)	27
2020/C 103/38	Rechtssache T-177/18: Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kazembe Musonda/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Einrede der Rechtswidrigkeit)	27
2020/C 103/39	Rechtssache T-387/18: Urteil des Gerichts vom 13. Februar 2020 — Delta-Sport/EUIPO — Delta Enterprise (DELTA SPORT) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke DELTA SPORT – Ältere spanische Wortmarke COLCHON DELTA – Ältere Unionsbildmarke DELTA – Relatives Eintragungshindernis – Ähnlichkeit der Waren – Zeichenähnlichkeit – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	28
2020/C 103/40	Rechtssache T-8/19: Urteil des Gerichts vom 13. Februar 2020 — Repsol/EUIPO (INVENTEMOS EL FUTURO) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke INVENTEMOS EL FUTURO – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001)	29
2020/C 103/41	Rechtssache T-388/18: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2020 — WV/EAD (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Art. 24 des Statuts – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Art. 90 Abs. 1 und 2 des Statuts – Verspätung – Entschuldbarer Irrtum – Unzulässigkeit)	29
2020/C 103/42	Rechtssache T-471/18: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2020– WV/EAD (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Einbehaltung von Bezügen – Unentschuldigtes Fehlen – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	30
2020/C 103/43	Rechtssache T-6/19: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2020 — Irish Wind Farmers' Association u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Steuervorteile, die Irland den Erzeugern fossiler Brennstoffe gewährt – Schreiben der Kommission – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	30
2020/C 103/44	Rechtssache T-43/19: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2020 — WV/EAD (Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Verspätung – Unzulässigkeit)	31
2020/C 103/45	Rechtssache T-33/20: Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 — IE/ECDC	32
2020/C 103/46	Rechtssache T-44/20: Klage, eingereicht am 27. Januar 2020 — Chanel/EUIPO — Huawei Technologies (Kreis mit zwei ineinander verschlungenen gekrümmten Linien)	32
2020/C 103/47	Rechtssache T-60/20: Klage, eingereicht am 3. Februar 2020 — Enosi Mastichoparagagon Chiou/EUIPO (MASTIHACARE)	33
2020/C 103/48	Rechtssache T-65/20: Klage, eingereicht am 4. Februar 2020 — Kneissl Holding/EUIPO — LS 9 (KNEISSL)	34
2020/C 103/49	Rechtssache T-70/20: Klage, eingereicht am 4. Februar 2020 — Metamorfoza/EUIPO — Tiesios kreivės (MUSEUM OF ILLUSIONS)	35

2020/C 103/50	Rechtssache T-74/20: Klage, eingereicht am 7. Februar 2020 — IJ/Parlament	35
2020/C 103/51	Rechtssache T-75/20: Klage, eingereicht am 10. Februar 2020 — Abitron Germany/EUIPO — Hetric International (NOVA)	36
2020/C 103/52	Rechtssache T-76/20: Klage, eingereicht am 7. Februar 2020 — Tschechische Republik/Kommission	37
2020/C 103/53	Rechtssache T-80/20: Klage, eingereicht am 7. Februar 2020 — IM/EIB und EIF	38

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 103/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 95 vom 23.3.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 87 vom 16.3.2020

ABl. C 77 vom 9.3.2020

ABl. C 68 vom 2.3.2020

ABl. C 61 vom 24.2.2020

ABl. C 54 vom 17.2.2020

ABl. C 45 vom 10.2.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Februar 2020 — Hellenische Republik/Europäische Kommission, Königreich Spanien

(Rechtssache C-252/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [EAGFL], Abteilung „Garantie“, Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 – Verordnung [EG] Nr. 796/2004 – Flächenbezogene Beihilferegelung – Begriff „Dauergrünland“ – Pauschale finanzielle Berichtigungen)

(2020/C 103/02)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou, A. Vasilopoulou und E. Chroni)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Sauka), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Jiménez García)

Tenor

1. Die Nrn. 1 und 2 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 1. Februar 2018, Griechenland/Kommission (T-506/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:53), werden aufgehoben, soweit das Gericht zum einen die Klage der Hellenischen Republik gegen die mit dem Durchführungsbeschluss 2015/1119/EU der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wegen Mängeln bei der Definition und der Kontrolle von Dauergrünland auferlegte pauschale Berichtigung von 25 % für die Antragsjahre 2009 und 2011 abgewiesen und zum anderen über die Kosten entschieden hat.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Der Durchführungsbeschluss 2015/1119 wird für nichtig erklärt, soweit damit der Hellenischen Republik eine wegen Mängeln bei der Definition und der Kontrolle von Dauergrünland auf die flächenbezogenen Beihilfen für die Antragsjahre 2009 bis 2011 angewandte pauschale finanzielle Berichtigung von 25 % auferlegt wird.
4. Die Hellenische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren.

5. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 4.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Februar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen TX, UW

(Rechtssache C-688/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Unschuldsumutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren – Art. 8 Abs. 1 und 2 – Von nationalen Rechtsvorschriften verlangte Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens in Abwesenheit – Nichterscheinen der beschuldigten Personen zu einigen Verhandlungsterminen aus von ihnen zu vertretenden oder nicht von ihnen zu vertretenden Gründen – Recht auf ein faires Verfahren)

(2020/C 103/03)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsstrafverfahrens

TX, UW

Tenor

Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsumutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafsachen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die für den Fall, dass die beschuldigte Person rechtzeitig über die sie betreffende Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens zu dieser Verhandlung unterrichtet wurde und von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt, den sie bestellt hat, vertreten wurde, vorsieht, dass das Recht der beschuldigten Person auf Anwesenheit in der sie betreffenden Verhandlung nicht verletzt wurde, wenn

- sie unmissverständlich entschieden hat, einem der Termine der sie betreffenden Verhandlung fernzubleiben, oder
- sie einem dieser Verhandlungstermine aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund ferngeblieben ist, sofern sie im Anschluss an diesen Verhandlungstermin über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Handlungen unterrichtet wurde und in Kenntnis der Sachlage die Entscheidung getroffen hat, entweder zu erklären, dass sie nicht unter Berufung auf ihre Abwesenheit die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen in Frage stellen werde, oder zu erklären, dass sie an diesen Handlungen mitwirken wolle, was das befassende nationale Gericht dazu veranlasste, diese Handlungen insbesondere durch Durchführung einer zusätzlichen Zeugenvernehmung, bei der die beschuldigte Person die Möglichkeit hatte, in vollem Umfang mitzuwirken, zu wiederholen.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen Nikolay Kolev u. a.

(Rechtssache C-704/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Durchführung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs – Anordnungsbefugnis eines übergeordneten Gerichts in Bezug auf die Durchführungsmodalitäten – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Effektivitätsgrundsatz – Wahrung der Verteidigungsrechte)

(2020/C 103/04)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Nikolay Boykov Kolev, Stefan Georgiev Kostadinov, Nasko Dimitrov Kurdov, Plamen Georgiev Drenski, Georgi Atanasov Zlatanov, Dimitar Atanasov Dimitrov

Tenor

Im Hinblick auf die vom Gerichtshof in Nr. 2 des Tenors des Urteils vom 5. Juni 2018, Kolev u. a. (C-612/15, EU:C:2018:392), vorgenommene Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ist Art. 267 AEUV dahin auszulegen, dass er einer Regelung des nationalen Verfahrensrechts nicht entgegensteht, die das vorlegende Gericht in der Sache, zu der dieses Urteil ergangen ist, verpflichtet, der Anordnung eines übergeordneten Gerichts Folge zu leisten, die Sache nach Einstellung der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen, damit die in der Ermittlungsphase dieses Verfahrens begangenen Verfahrensfehler behoben werden, sofern diese unionsrechtlichen Bestimmungen, wie sie der Gerichtshof in Nr. 2 des Tenors des Urteils Kolev ausgelegt hat, im Rahmen der Ermittlungsphase des Strafverfahrens oder der anschließenden gerichtlichen Phase dieses Verfahrens eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Rechtsmittel der PJ gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 30. Mai 2018 in der Rechtssache T-664/16, PJ gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 9. August 2018

(Rechtssache C-529/18 P)

(2020/C 103/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: PJ (Prozessbevollmächtigte: J. Lipinsky und C. von Donat, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Erdmann & Rossi GmbH

Anträge:

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 30. Mai 2018 in der Rechtssache T-664/16 in Gestalt der Entscheidungsformel aufzuheben und die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Verletzung von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs EuGH (i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts)

Das Gericht habe gegen Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs (i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts) verstoßen, da es die in dieser Vorschrift niedergelegte Verpflichtung der Parteien „durch einen Anwalt vertreten“ zu sein, rechtsfehlerhaft anwende. Das Gericht überdehne die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Wortlaut und Sinngehalt des Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs rechtfertigten die Auslegung des Gerichts nicht. Die Auslegung des Gerichts finde auch keine Stütze in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Sie sei nicht vorhersehbar und verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

2. Verletzung von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs (i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts)

Der angefochtene Beschluss verletze Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs (i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts) auch deswegen, weil das Gericht sich bei der Feststellung der fehlenden Unabhängigkeit des Anwalts des Rechtsmittelführers auf Vermutungen stütze, die nicht durch Tatsachen belegt seien und unstrittige Tatsachen offensichtlich nicht würdige. Das Gericht ziehe daher offensichtlich fehlerhafte Konsequenzen aus den Tatsachen des Rechtsstreits bzw. verfälsche diese.

3. Verletzung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Charta, da die vom Gericht vorgenommene weite und nicht aus dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs herauszulesende Auslegung des Begriffs der „Unabhängigkeit“ des klägerischen Rechtsanwalts dazu führe, dass dem Rechtsmittelführer effektiver Rechtsschutz versagt werde.

**Rechtsmittel der PC gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 30. Mai 2018 in der
Rechtssache T-664/16, PJ gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO),
eingelegt am 10. August 2018**

(Rechtssache C-531/18 P)

(2020/C 103/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: PC (Prozessbevollmächtigte: J. Lipinsky und C. von Donat, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: PJ, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Erdmann & Rossi GmbH

Anträge:

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 30. Mai 2018 in der Rechtssache T-664/16 in Gestalt der Entscheidungsformel aufzuheben und die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.
2. dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Verletzung von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs (i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts)

Die im angefochtenen Beschluss getroffene Feststellung der Erledigung des Ersetzungsantrags der Rechtsmittelführerin beruhe auf einer rechtsfehlerhaften Annahme der Unzulässigkeit der Klage in der Rechtssache T-664/16 sowie der rechtsfehlerhaften Annahme der Maßgeblichkeit der Verbindung zwischen der Rechtsmittelführerin und dem Kläger. Das Gericht habe die Klage in der Rechtssache T-664/16 unter Verletzung von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs als unzulässig abgewiesen, da es die in dieser Vorschrift niedergelegte Verpflichtung der Parteien „durch einen Anwalt vertreten“ zu sein, fehlerhaft anwende. Das Gericht überdehne die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Wortlaut und Sinngehalt des Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs rechtfertigten die Auslegung des Gerichts nicht. Die Auslegung des Gerichts finde auch keine Stütze in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Sie sei nicht vorhersehbar und verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

2. Verletzung von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs (i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts)

Der angefochtene Beschluss verletze ferner Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs (i.V.m. Art. 175 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts), weil das Gericht unter fehlerhafter Anwendung der Vorschrift annehme, dass die Rechtsmittelführerin bei der Stellung des Ersetzungsantrags nicht durch einen unabhängigen Rechtsanwalt vertreten wurde und ihr Antrag daher unzulässig sei. Die vom Gericht zugrunde gelegte Auslegung des Erfordernisses der Unabhängigkeit des Anwalts sei weder durch den Wortlaut noch vom Sinngehalt des Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs (i.V.m. Art. 175 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts) gerechtfertigt.

3. Verletzung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der angefochtene Beschluss verstoße schließlich gegen Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 der Charta, da die vom Gericht vorgenommene weite und nicht aus dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs herauszulesende Auslegung des Begriffs der „Unabhängigkeit“ des klägerischen Rechtsanwalts dazu führe, dass der Rechtsmittelführerin effektiver Rechtsschutz versagt werde.

Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 18. März 2019 — EOS Matrix d.o.o./ Entazis d.o.o.

(Rechtssache C-234/19)

(2020/C 103/07)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Trgovački sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EOS Matrix d.o.o.

Beklagte: Entazis d.o.o.

Mit Beschluss vom 6. November 2019 hat der Gerichtshof festgestellt, dass er für die Beantwortung der vom Trgovački sud u Zagrebu (Kroatien) vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig ist.

Rechtsmittel der Silgan Closures GmbH, Silgan Holdings, Inc. gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. März 2019 in der Rechtssache T-410/18, Silgan Closures GmbH, Silgan Holdings, Inc. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. Mai 2019

(Rechtssache C-418/19 P)

(2020/C 103/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Silgan Closures GmbH, Silgan Holdings, Inc. (Prozessbevollmächtigte: H. Wollmann, D. Seeliger, R. Grafunder und V. Weiss, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) hat durch Beschluss vom 29. Januar 2020 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerinnen ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 12. August 2019 — Flightright GmbH gegen Iberia LAE SA Operadora Unipersonal

(Rechtssache C-606/19)

(2020/C 103/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Flightright GmbH

Beklagte: Iberia LAE SA Operadora Unipersonal

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 13. Februar 2020 für Recht erkannt, dass Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ dahin auszulegen ist, dass bei einem Flug, der durch eine bestätigte einheitliche Buchung für die gesamte Reise gekennzeichnet und in mehrere Teilflüge unterteilt ist, der „Erfüllungsort“ im Sinne dieser Vorschrift der Abflugort des ersten Teilflugs sein kann, wenn die Beförderung auf diesen Teilflügen von zwei verschiedenen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird und die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91⁽²⁾ erhobene Klage auf Ausgleichszahlungen durch die Annullierung des letzten Teilflugs veranlasst wurde und sich gegen das mit dem letzten Teilflug beauftragte Luftfahrtunternehmen richtet.

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. August 2019 von BS gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer)
vom 17. Juni 2019 in der Rechtssache T-593/18, BS/Parlament**

(Rechtssache C-642/19 P)

(2020/C 103/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: BS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Maes und J.-N. Louis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Mit Beschluss vom 15. Januar 2020 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici (Kroatien), eingereicht am
7. November 2019 — RE/Privredna banka Zagreb d.d.**

(Rechtssache C-820/19)

(2020/C 103/11)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski sud u Velikoj Gorici

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RE

Beklagte: Privredna banka Zagreb d.d.

Die Rechtssache C-820/19 wird mit Beschluss des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2019 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

**Rechtsmittel der ruwido austria GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom
11. September 2019 in der Rechtssache T-649/18, ruwido austria GmbH gegen Amt der Europäischen
Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 11. November 2019**

(Rechtssache C-823/19 P)

(2020/C 103/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: ruwido austria GmbH (Prozessbevollmächtigter: A. Ginzburg, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 13. Februar 2020 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2019 von NHS, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2019 in der Rechtssache T-378/18, NHS/EUIPO

(Rechtssache C-858/19 P)

(2020/C 103/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: NHS, Inc. (Prozessbevollmächtigter: P. Olson, Advokat)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 6. Februar 2020 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die NHS, Inc. ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Osijeku (Kroatien), eingereicht am 4. Dezember 2019 — S.B./Klinički bolnički centar Osijek

(Rechtssache C-889/19)

(2020/C 103/14)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski sud u Osijeku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: S.B.

Beklagter: Klinički bolnički centar Osijek

Der Gerichtshof hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 die Streichung der Rechtssache C-889/19 im Register des Gerichtshofs angeordnet.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 16. Dezember 2019 — LH/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-921/19)

(2020/C 103/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LH

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 40 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie ⁽²⁾ sowie den Art. 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar, wenn die Asylbehörde eines Mitgliedstaats vorsieht, dass es sich bei Originaldokumenten nie um neue Elemente oder Erkenntnisse handeln kann, sofern die Echtheit dieser Dokumente nicht feststellbar ist? Sofern die Vereinbarkeit nicht gegeben ist: Macht es in diesem Fall noch einen Unterschied, wenn der Antragsteller im Rahmen eines Folgeantrags Kopien von Dokumenten oder Dokumente einreicht, die aus einer nicht objektiv überprüfbaren Quelle stammen?
2. Ist Art. 40 der Verfahrensrichtlinie in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie dahin auszulegen, dass es der Asylbehörde eines Mitgliedstaats gestattet ist, bei der Prüfung von Dokumenten und der Zuerkennung von Beweiswert an diese danach zu unterscheiden, ob die Dokumente im Rahmen eines Erstantrags oder eines Folgeantrags vorgelegt werden? Ist es einem Mitgliedstaat gestattet, bei der Vorlage von Dokumenten im Rahmen eines Folgeantrags der Pflicht zur Zusammenarbeit nicht weiter nachzukommen, wenn die Echtheit dieser Dokumente nicht feststellbar ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
17. Dezember 2019 — Stichting Waternet/MG**

(Rechtssache C-922/19)

(2020/C 103/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Stichting Waternet

Kassationsbeschwerdegegner: MG

Vorlagefragen

1. Sind Art. 9 der Fernabsatzrichtlinie ⁽¹⁾ und Art. 27 der Verbraucherrechte-Richtlinie ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 und Anhang I Nr. 29 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass eine unbestellte Lieferung von Trinkwasser im Sinne dieser Vorschriften vorliegt, wenn die Geschäftspraxis des Trinkwasserversorgers in Folgendem besteht:
 - (i) Der Trinkwasserversorger ist nach dem Gesetz a) innerhalb des ihm zugewiesenen Versorgungsgebiets für die Lieferung von Trinkwasser mittels Leitungen ausschließlich zuständig und hierzu verpflichtet sowie b) verpflichtet, Personen, die dies beantragen, ein Angebot über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Lieferung von Trinkwasser zu machen,
 - (ii) der Trinkwasserversorger erhält den Anschluss der Wohnung des Verbrauchers an die öffentliche Trinkwasserversorgung, so wie er vor dem Bezug der Wohnung durch den Verbraucher bestand, aufrecht, wodurch die Wasserleitungen in der Wohnung des Verbrauchers unter Druck stehen und der Verbraucher nach Vornahme einer aktiven und bewussten Handlung — die im Aufdrehen des Wasserhahns oder in einer damit gleichzustellenden Handlung besteht — gegebenenfalls Trinkwasser entnehmen kann, auch nachdem er mitgeteilt hat, dass er keinen Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser schließen wolle, und

- (iii) der Trinkwasserversorger stellt Kosten in Rechnung, soweit der Verbraucher durch die Vornahme einer aktiven und bewussten Handlung tatsächlich Trinkwasser entnommen hat, wobei die angewandten Tarife kostendeckend, transparent und nichtdiskriminierend sind, was von der öffentlichen Hand kontrolliert wird?
2. Stehen Art. 9 der Fernabsatzrichtlinie und Art. 27 der Verbraucherrechte-Richtlinie in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 und Anhang I Nr. 29 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken der Annahme entgegen, dass zwischen dem Trinkwasserversorger und dem Verbraucher ein Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser zustande kommt, wenn (i) der Verbraucher — ebenso wie der niederländische Durchschnittsverbraucher — weiß, dass mit der Lieferung von Trinkwasser Kosten verbunden sind, (ii) der Verbraucher trotzdem über einen langen Zeitraum systematisch Trinkwasser verbraucht, (iii) der Verbraucher, auch nachdem er vom Trinkwasserversorger ein Willkommensschreiben, Rechnungen und Mahnungen erhalten hat, seinen Wasserverbrauch fortsetzt und (iv) der Verbraucher, nachdem eine richterliche Genehmigung zur Stilllegung des Trinkwasseranschlusses der Wohnung erteilt worden ist, mitteilt, dass er doch einen Vertrag mit dem Trinkwasserversorger wolle?

- (¹) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1997, L 144, S. 19).
- (²) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).
- (³) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 17. Dezember 2019 —
Van Ameyde España S. A./GES Seguros y Reaseguros S.A.**

(Rechtssache C-923/19)

(2020/C 103/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Van Ameyde España S. A.

Rechtsmittelgegnerin: GES Seguros y Reaseguros S.A.

Vorlagefrage

Steht Art. 3 letzter Absatz der Richtlinie 2009/103/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht in Verbindung mit Art. 1 dieser Richtlinie einer Auslegung der nationalen Regelung (Art. 5 Abs. 2 der Ley sobre responsabilidad civil y seguro en la circulación de vehículos a motor) entgegen, nach der in Fällen wie dem des Ausgangsrechtsstreits davon ausgegangen wird, dass Schäden am Sattelanhänger nicht von der Pflichtversicherung der Sattelzugmaschine gedeckt sind, weil der Sattelanhänger mit Sachen gleichgesetzt wird, die in der Sattelzugmaschine befördert werden, oder aber weil der Sattelanhänger und die Sattelzugmaschine im Hinblick auf Sachschäden als ein und dasselbe Fahrzeug angesehen werden?

(¹) ABl. 2009, L 263, S. 11.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am
24. Dezember 2019 — Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG gegen
Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-938/19)

(2020/C 103/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG⁽¹⁾ so auszulegen, dass damit eine Regelung wie in § 2 Abs. 4 S. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 2011 vereinbar ist, wonach eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte Anlage auch insoweit emissionshandelspflichtig ist, als diese Genehmigung auch Nebeneinrichtungen umfasst, von denen keine Treibhausgasemissionen ausgehen?
2. Für den Fall, dass Frage 1) mit ja beantwortet wird:

Ergibt sich aus den in dem von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Template vorgesehenen und für die Mitgliedstaaten vorgegebenen Maßgaben für die Berechnung der korrigierten Quote („corrected eligibility ratio“) für die aus nicht emissionshandelspflichtigen Anlagen importierte Wärme, dass diese Quote auch dann auf die in der emissionshandelspflichtigen Anlage produzierte Gesamtwärme anzuwenden ist, wenn die importierte Wärme eindeutig einem von mehreren identifizierbaren und getrennt erfassten Wärmeströmen und/oder anlageinternen Wärmeverbräuchen zugeordnet werden kann?

3. Ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 des Beschlusses der Kommission 2011/278/EU⁽²⁾ so auszulegen, dass der maßgebliche Wärmeprozess des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark einen Sektor oder Teilsektor betrifft, von dem gemäß dem Beschluss 2010/2/EU⁽³⁾ der Kommission angenommen wird, dass er einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist, wenn diese Wärme zur Herstellung von Kälte eingesetzt wird und die Kälte von einer nicht emissionshandelspflichtigen Anlage in einem Sektor oder Teilsektor verbraucht wird, der einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist?

Kommt es für die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 des Beschlusses der Kommission 2011/278 darauf an, ob die Herstellung von Kälte innerhalb der Anlagengrenzen der emissionshandelspflichtigen Anlage erfolgt?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 130, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2010, L 1, S. 10), aufgehoben durch Beschluss der Kommission 2014/746/EU (ABl. 2014, L 308, S. 114).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón (Spanien), eingereicht am
31. Dezember 2019 — Servicio Aragonés de la Salud/LB**

(Rechtssache C-942/19)

(2020/C 103/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Aragón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Servicio Aragonés de la Salud

Rechtsmittelgegnerin: LB

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/CE ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der wegen des Erhalts einer Stelle im öffentlichen Sektor entstehende Anspruch auf Zuerkennung einer bestimmten dienstrechtlichen Stellung im Hinblick auf die bis zu diesem Zeitpunkt belegte, ebenfalls zum öffentlichen Sektor gehörende Dienststelle eine *Beschäftigungsbedingung* darstellt, für die eine unterschiedliche Behandlung zwischen Bediensteten mit befristetem und solchen mit unbefristetem Dienstverhältnis unzulässig ist?
2. Ist Paragraph 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/CE dahin auszulegen, dass Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung zwischen Bediensteten mit einem befristeten und solchen mit einem unbefristeten Dienstvertrag wegen sachlicher Gründe auch der Zweck sein kann, erhebliche Funktionsstörungen und Nachteile in Form einer mangelnden Kontinuität des Stammpersonals in einem — vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Schutz der Gesundheit — so sensiblen Bereich wie dem der Leistungen des Gesundheitswesens zu vermeiden, und kann dieser Zweck dann als Grundlage dienen, um Bediensteten eine konkrete dienstrechtliche Stellung der Beurlaubung zu verweigern, wenn sie auf eine befristete, aber nicht, wenn sie auf eine unbefristete Dienststelle wechseln?
3. Steht Paragraph 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/CE einer Vorschrift wie Art. 15 RD 365/1995 entgegen, die bei der Übernahme einer Stelle als Interimsbeamter oder befristetes Personal die Beurlaubung wegen Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Sektor ausschließt, während jemand, der eine unbefristete Dienststelle im öffentlichen Sektor übernimmt, Anspruch auf diese dienstrechtliche Stellung hat, die für ihn vorteilhafter ist als andere, alternative dienstrechtliche Stellungen, die er stattdessen beantragen müsste, um eine neue Stelle, für die er ernannt worden ist, antreten zu können?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Višje sodišče v Ljubljani (Slowenien), eingereicht am 20. Januar
2020 — ALPINE BAU GMBH, Salzburg — Zweigniederlassung Celje — in Insolvenz**

(Rechtssache C-25/20)

(2020/C 103/20)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Višje sodišče v Ljubljani

Partei des Ausgangsverfahrens

Insolvenzschuldnerin: ALPINE BAU GMBH, Salzburg — Zweigniederlassung Celje — in Insolvenz

Vorlagefrage

Ist Art. 32 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1346/2000 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Forderungsanmeldung durch den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens im Sekundärinsolvenzverfahren den Vorschriften über die Fristen zur Anmeldung von Gläubigerforderungen und über die Folgen verspäteter Anmeldungen unterliegt, die nach dem Recht des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren geführt wird, gelten?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. 2000, L 160, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 24. Januar 2020 —
Syyttäjä/A**

(Rechtssache C-35/20)

(2020/C 103/21)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Syyttäjä

Rechtsmittelgegner: A

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG ⁽¹⁾, Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 ⁽²⁾ (Schengener Grenzkodex) oder das den Unionsbürgern zustehende Recht, sich auf dem Gebiet der Union frei zu bewegen, der Anwendung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, durch die einer Person (unabhängig davon, ob sie Unionsbürger ist) unter Androhung einer Strafe die Verpflichtung auferlegt wird, einen gültigen Pass oder ein anderes gültiges Reisedokument mit sich zu führen, wenn sie mit einem Sportboot durch internationale Gewässer aus einem Mitgliedstaat in einen anderen reist, ohne das Hoheitsgebiet eines Drittstaats zu betreten?
2. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG, Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder das den Unionsbürgern zustehende Recht, sich auf dem Gebiet der Union frei zu bewegen, der Anwendung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, durch die einer Person (unabhängig davon, ob sie Unionsbürger ist) unter Androhung einer Strafe die Verpflichtung auferlegt wird, einen gültigen Pass oder ein anderes gültiges Reisedokument mit sich zu führen, wenn sie in den betreffenden Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat mit einem Sportboot durch internationale Gewässer einreist, ohne das Hoheitsgebiet eines Drittstaats betreten zu haben?

3. Sofern sich aus dem Unionsrecht kein Hindernis im Sinne der Fragen 1 und 2 ergibt: Ist die in Finnland für gewöhnlich in Tagessätzen verhängte Sanktion für ein Überschreiten der finnischen Staatsgrenze, ohne ein gültiges Reisdokument mitzuführen, mit dem sich aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar?

- (¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Freizügigkeitsrichtlinie) (ABl. 2004, L 158, S. 77).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2006, L 105, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'arrondissement (Luxemburg), eingereicht am 24. Januar 2020 — WM/Luxembourg Business Registers

(Rechtssache C-37/20)

(2020/C 103/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'arrondissement

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WM

Beklagter: Luxembourg Business Registers

Vorlagefragen

Frage Nr. 1: Zum Begriff „außergewöhnliche Umstände“

- 1 a) Kann Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (¹) in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (²) geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von „außergewöhnliche[n], nach nationalem Recht festzulegende[n] Umstände[n]“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass er es erlaubt, im nationalem Recht den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ einzig dahin gehend festzulegen, dass er gleichbedeutend ist mit „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“, Begriffen, die bereits nach dem Wortlaut des vorgenannten Art 30 Abs. 9 eine Voraussetzung für die Anwendung der Zugangsbeschränkung darstellen?
- 1 b) Falls die Frage Nr. 1 a) verneint werden sollte und für den Fall, dass das zur Umsetzung erlassene nationale Recht den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ einzig durch einen Verweis auf die nicht weiterführende Wendung „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ definiert hat, muss dann der vorgenannte Art. 30 Abs. 9 dahin ausgelegt werden, dass er es einem nationalen Richter erlaubt, die Bedingung „außergewöhnliche Umstände“ außer Acht zu lassen, oder muss der nationale Richter das Versäumnis des nationalen Gesetzgebers dadurch ausgleichen, dass er die Tragweite des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ richterrechtlich bestimmt? Wenn Letzteres gilt, kann dann der Gerichtshof der Europäischen Union im Hinblick darauf, dass es sich nach dem Wortlaut des vorgenannten Art. 30 Abs. 9 um eine Bedingung handelt, deren Inhalt durch nationales Recht bestimmt wird, den nationalen Richter bei seiner Aufgabe anleiten? Wenn ja, was sind die Leitlinien für den nationalen Richter bei der Bestimmung des Inhalts des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“?

Frage Nr. 2: Zum Begriff „Risiko“

- 2 a) Muss Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass er auf eine Gesamtheit von 8 Fällen verweist, von denen der erste auf ein allgemeines Risiko abstellt, für das die Bedingung der Unverhältnismäßigkeit gilt, und die 7 folgenden auf spezifische Risiken abstellen, für die die Unverhältnismäßigkeit keine Bedingung ist, oder dahin, dass er auf eine Gesamtheit von 7 Fällen verweist, von denen jeder ein spezifisches Risiko betrifft, das unverhältnismäßig sein muss?
- 2 b) Muss Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von „einem Risiko“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass er die Prüfung, ob dieses Risiko besteht und wie ernst es ist, auf die Beziehungen beschränkt, die der wirtschaftliche Eigentümer zu der konkreten juristischen Person unterhält, für die er den Antrag stellt, den Zugang zu Informationen über seine Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer zu beschränken, oder dahin, dass auch die Beziehungen zu berücksichtigen sind, die der betreffende wirtschaftliche Eigentümer zu anderen juristischen Personen unterhält? Wenn man die Beziehungen berücksichtigen muss, die zu anderen juristischen Personen unterhalten werden, muss man nur die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer im Verhältnis zu anderen juristischen Personen berücksichtigen oder muss man jedwede Beziehung, die zu anderen juristischen Personen unterhalten wird, berücksichtigen? Wenn man jedwede Beziehung, die zu anderen juristischen Personen unterhalten wird, berücksichtigen muss, wirkt sich dann die Art dieser Beziehung darauf aus, ob das Risiko besteht und wie ernst es ist?
- 2 c) Muss Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von „einem Risiko“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass der Schutz, der sich aus einer Zugangsbeschränkung ergibt, nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn diese Informationen bzw. andere Informationen, die der wirtschaftliche Eigentümer vorlegt, um zu belegen, dass ein ernstes „Risiko“ besteht, für Dritte leicht auf anderen Wegen erhältlich sind?

Frage Nr. 3: Zum Begriff des „unverhältnismäßigen“ Risikos

- 3) Welche widerstreitenden Interessen müssen im Rahmen der Anwendung von Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) Nr. 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2005/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf berücksichtigt werden, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von einem „unverhältnismäßigen“ Risiko abhängig macht?

(¹) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Abl. 2015, L 141, S. 73).

(²) Abl. 2018, L 156, S. 43.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2020 von Yieh United Steel Corp. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 3. Dezember 2019 in der Rechtssache T-607/15, Yieh United Steel/Kommission

(Rechtssache C-79/20 P)

(2020/C 103/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Yieh United Steel Corp. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Eurofer, Association Européenne de l'Acier, AISBL

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 3. Dezember 2019 in der Rechtssache Yieh United Steel Corporation Ltd (Yusco)/Kommission, T-607/15 aufzuheben;
- nach Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig zu entscheiden, den Anträgen von Yusco vor dem Gericht stattzugeben und folglich den der Rechtsmittelführerin durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1429 ⁽¹⁾ der Kommission vom 26. August 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan (im Folgenden: angefochtene Verordnung) auferlegten Antidumpingzoll aufzuheben, soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft;
- der Kommission und den Streithelferinnen neben ihren eigenen Kosten die gesamten Kosten der Rechtsmittelführerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren sowie dem Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass das angefochtene Urteil aus den drei im Folgenden zusammengefassten Rechtsmittelgründen aufgehoben werden sollte.

Erstens habe das Gericht gegen Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 ⁽²⁾ des Rates vom 8. Juni 2016 (im Folgenden: Grundverordnung) verstoßen, indem sie die Anwendung dieser Bestimmung zu Unrecht außer Acht gelassen habe.

Zweitens habe das Gericht gegen Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung verstoßen, indem sei keine angemessene Abwägung der Interessen der Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung und dem Recht der Rechtsmittelführerin auf Berücksichtigung ihrer eigenen Unterlagen vorgenommen habe.

Drittens habe das Gericht gegen Art. 2 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen, indem es zu Unrecht festgestellt habe, dass die Ablehnung von Inlandsverkäufen gemäß Art. 2 Abs. 2 der Grundverordnung keine Absicht oder spezifische Kenntnisse des Verkäufers über die endgültige Ausfuhr der betroffenen Waren voraussetze.

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 224, S. 10.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

GERICHT

Urteildes Gerichts vom 12. Februar 2020 — Amisi Kumba/Rat

(Rechtssache T-163/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gabriel Amisi Kumba (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gabriel Amisi Kumba trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kampete/Rat

(Rechtssache T-164/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ilunga Kampete (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ilunga Kampete trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kahimbi Kasagwe/Rat

(Rechtssache T-165/18) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Delphin Kahimbi Kasagwe (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Delphin Kahimbi Kasagwe trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Ilunga Luyoyo/Rat**(Rechtssache T-166/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ferdinand Ilunga Luyoyo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ferdinand Ilunga Luyoyo trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kanyama/Rat**(Rechtssache T-167/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Célestin Kanyama (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Célestin Kanyama trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Numbi/Rat

(Rechtssache T-168/18) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: John Numbi (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr John Numbi trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kibelisa Ngambasai/Rat**(Rechtssache T-169/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Roger Kibelisa Ngambasai (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Roger Kibelisa Ngambasai trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kande Mupompa/Rat**(Rechtssache T-170/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit – Anpassung der Klageanträge)

(2020/C 103/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alex Kande Mupompa (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Lejeune und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2018/569 des Rates vom 12. April 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2018, L 95, S. 21) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/566 des Rates vom 12. April 2018 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2018, L 95, S. 9), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alex Kande Mupompa trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Boshab/Rat

(Rechtssache T-171/18) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Évariste Boshab (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Lejeune und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Évariste Boshab trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Akili Mundos/Rat**(Rechtssache T-172/18) (¹)**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen durch von der Union selbständig erlassene restriktive Maßnahmen – Erste Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen durch den Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsumutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Muhindo Akili Mundos (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Lejeune und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2018/202 des Rates vom 9. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2018, L 38, S. 19) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/197 des Rates vom 9. Februar 2018 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2018, L 38, S. 2), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Muhindo Akili Mundos trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Ramazani Shadary/Rat**(Rechtssache T-173/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Emmanuel Ramazani Shadary (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, H. Marcos Fraile und S. Van Overmeire)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Emmanuel Ramazani Shadary trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Mutondo/Rat**(Rechtssache T-174/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kalev Mutondo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Lejeune und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Kalev Mutondo trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Ruhorimbere/Rat

(Rechtssache T-175/18) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Éric Ruhorimbere (Mbuji-Mayi, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Lejeune und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Éric Ruhorimbere trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Mende Omalanga/Rat**(Rechtssache T-176/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Verhältnismäßigkeit – Unschuldsvermutung – Einrede der Rechtswidrigkeit – Anpassung der Klageanträge)

(2020/C 103/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Lambert Mende Omalanga (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Lejeune und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2018/569 des Rates vom 12. April 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2018, L 95, S. 21) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/566 des Rates vom 12. April 2018 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2018, L 95, S. 9), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lambert Mende Omalanga trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — Kazembe Musonda/Rat**(Rechtssache T-177/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Verlängerung der Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Pflicht des Rates, die neuen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen rechtfertigen – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2020/C 103/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Claude Kazembe Musonda (Lubumbashi, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, S. Lejeune und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2017, L 328, S. 19), soweit er den Kläger betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jean-Claude Kazembe Musonda trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Februar 2020 — Delta-Sport/EUIPO — Delta Enterprise (DELTA SPORT) (Rechtssache T-387/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke DELTA SPORT – Ältere spanische Wortmarke COLCHON DELTA – Ältere Unionsbildmarke DELTA – Relatives Eintragungshindernis – Ähnlichkeit der Waren – Zeichenähnlichkeit – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 103/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Delta-Sport Handelskontor GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Delta Enterprise Corp. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Decker)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. April 2018 (Sache R 1894/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Delta Enterprise und Delta-Sport Handelskontor

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Delta-Sport Handelskontor GmbH trägt die Kosten vom EUIPO und von Delta Enterprise Corp., die sich aus dem vorliegenden Verfahren ergeben.

(¹) ABl. C 285 vom 13.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Februar 2020 — Repsol/EUIPO (INVENTEMOS EL FUTURO)**(Rechtssache T-8/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke INVENTEMOS EL FUTURO – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 103/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien**Klägerin:** Repsol, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-B. Devaureix und J. C. Erdozain López)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2018 (Sache R 1173/2018-2) über die Anmeldung des Wortzeichens INVENTEMOS EL FUTURO als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Repsol, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 25.2.2019.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2020 — WV/EAD**(Rechtssache T-388/18) ⁽¹⁾****(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Art. 24 des Statuts – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Art. 90 Abs. 1 und 2 des Statuts – Verspätung – Entschuldigbarer Irrtum – Unzulässigkeit)**

(2020/C 103/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** WV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)**Beklagter:** Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung, zum einen, der stillschweigenden Entscheidung des EAD vom 4. September 2017, mit der der Antrag der Klägerin auf Beistand abgelehnt wurde, und, zum anderen, der Entscheidung des EAD vom 28. März 2018, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 29. November gegen die stillschweigende Ablehnung zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. WV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 352 vom 1.10.2018.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2020– WV/EAD**(Rechtssache T-471/18) (¹)*****(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Einbehaltung von Bezügen – Unentschuldigtes Fehlen – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)***

(2020/C 103/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: WV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung, zum einen, der Entscheidung des EAD vom 27. November 2017 über die Einbehaltung von Lohn für 72 Kalendertage und, zum anderen, soweit nötig, der Entscheidung des EAD vom 2. Mai 2018, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 3. Januar 2018 zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. WV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 364 vom 8.10.2018.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2020 — Irish Wind Farmers' Association u. a./Kommission**(Rechtssache T-6/19) (¹)*****(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Steuervorteile, die Irland den Erzeugern fossiler Brennstoffe gewährt – Schreiben der Kommission – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)***

(2020/C 103/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Irish Wind Farmers' Association Clg (Kilkenny, Irland), Carrons Windfarm Ltd (Shanagolden, Irland), Foyle Windfarm Ltd (Dublin, Irland), Greenoge Windfarm Ltd (Bunclody, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Segura Catalán und M. Clayton)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Grönfeldt, K. Herrmann und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 25. Oktober 2018 betreffend die staatliche Beihilfe, die Irland den Erzeugern fossiler Brennstoffe gewährt haben soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2020 — WV/EAD

(Rechtssache T-43/19) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Verspätung – Unzulässigkeit)

(2020/C 103/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: WV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des EAD vom 28. März 2018, mit der der Schadensersatzantrag der Klägerin zurückgewiesen wurde, sowie, soweit nötig, der Entscheidung des EAD vom 26. Oktober 2018, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 26. Juni 2018 zurückgewiesen wurde, und, zum anderen, auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin angeblich aufgrund des Verhaltens des EAD ihr gegenüber erlitten haben will

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. WV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 — IE/ECDC**(Rechtssache T-33/20)**

(2020/C 103/45)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* IE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)*Beklagter:* Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung für das Jahr 2018 aufzuheben;
- die Entscheidung vom 7. Oktober 2019, mit der seine Beschwerde vom 6. Juni 2019 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Beklagte habe gegen Art. 43 des Statuts und Art. 2.3 der Durchführungsbestimmung Nr. 20 des ECDC zur Beurteilung von Bediensteten auf Zeit des ECDC verstoßen.
2. Der Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.
3. Der Beklagte habe seine Fürsorgepflicht verletzt.
4. Der Beklagte habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2020 — Chanel/EUIPO — Huawei Technologies (Kreis mit zwei ineinander verschlungenen gekrümmten Linien)**(Rechtssache T-44/20)**

(2020/C 103/46)

*Sprache der Klageschrift: Französisch***Parteien***Klägerin:* Chanel (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Passa)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Huawei Technologies Co. Ltd (Shenzen, China)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke (Kreis mit zwei ineinander verschlungenen gekrümmten Linien) — Anmeldung Nr. 17 248 642

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2019 in der Sache R 1041/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin festgestellt wurde, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen, in der Position, in der sie angemeldet wurden, unähnlich sind;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie es grundsätzlich abgelehnt hat, diese Zeichen unter Drehung des streitigen Anmeldezeichens um 90 Grad gegenüber der Position, in der es angemeldet wurde, miteinander zu vergleichen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 3. Februar 2020 — Enosi Mastichoparaggon Chiou/EUIPO (MASTIHACARE)

(Rechtssache T-60/20)

(2020/C 103/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Enosi Mastichoparaggon Chiou (Chios, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A.-E. Malami)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke MASTIHACARE mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1388895.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2019 in der Sache R 692/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die internationale Registrierung der Marke MASTIHACARE mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1388895 — für alle Waren der Klasse 3 zuzulassen;
- dem EUIPO gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 wegen mangelhafter Begründung der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (Abl. 2017, L 154, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. Februar 2020 — Kneissl Holding/EUIPO — LS 9 (KNEISSEL)**(Rechtssache T-65/20)**

(2020/C 103/48)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Kneissl Holding GmbH (Ebbs, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Nilgen und A. Kockläuner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: LS 9 GmbH (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke KNEISSEL — Unionsmarke Nr. 291 377

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2019 in der Sache R 2265/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben insoweit die Unionsmarke Nr. 291 377 KNEISSEL für die Waren „Sporttaschen“ in Klasse 18 sowie „Sportbekleidungsstücke, Freizeitbekleidungsstücke, Wetterbekleidungsstücke; Skianzüge, Skihosen; Skianoraks, Leibwäsche, Kopfbedeckungen“ in Klasse 25 für verfallen erklärt wurde und den entsprechenden Verfallsantrag zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2020 — Metamorfoza/EUIPO — Tiesios kreivės (MUSEUM OF ILLUSIONS)**(Rechtssache T-70/20)**

(2020/C 103/49)

*Sprache des Verfahrens: Englisch***Parteien**

Klägerin: Metamorfoza d.o.o. (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bijelić)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tiesios kreivės (Vilnius, Litauen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Anmeldung der Unionsbildmarke MUSEUM OF ILLUSIONS — Anmeldung Nr. 17 263 336

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 in der Sache R 663/2019-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Rechtssache erneut prüfen und die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2020 — IJ/Parlament**(Rechtssache T-74/20)**

(2020/C 103/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: IJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen: L. Levi, M. Vandenbussche und A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,

folglich

- den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2018 insoweit aufzuheben, als er die in Art. 100 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehene Vorbehaltsklausel auf sie angewandt hat;
- soweit erforderlich, den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 2019 insoweit aufzuheben, als er ihre Beschwerde vom 8. Januar 2019 zurückweist;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 100 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BSB). Die Klägerin trägt vor, die Anwendung der Vorbehaltsklausel auf ihren Fall verstoße gegen Art. 100 BSB, der eng und im Einklang mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Art. 45 AEUV auszulegen sei. Art. 100 BSB sei auch im Einklang mit den Art. 34 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und den Art. 12 und 13 der Europäischen Sozialcharta auszulegen. Hilfsweise erhebt die Klägerin die Einrede der Rechtswidrigkeit des Art. 100 BSB, weil diese Vorschrift gegen Art. 45 AEUV, gegen die Art. 34 et 35 der Charta und gegen die Art. 12 und 13 der Europäischen Sozialcharta verstoße.
2. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, das in Art. 1d des Statuts der Beamten der Europäischen Union und in Art. 21 der Charta verbürgt sei. Nach Ansicht der Klägerin werden ihr durch die Anwendung der Vorbehaltsklausel auf sie für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmte Teile von Leistungen bei Invalidität vorenthalten, was zudem eine nach in Art. 1d des Statuts und Art. 21 der Charta verbotene Diskriminierung darstelle.
3. Verletzung der Fürsorgepflicht. Die Verwaltung habe ihre Fürsorgepflicht verletzt, obgleich diese Pflicht aufgrund der empfindlichen Gesundheit der betreffenden Bediensteten umso mehr geboten habe.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2020 — Abitron Germany /EUIPO — Hetric International (NOVA)

(Rechtssache T-75/20)

(2020/C 103/51)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Abitron Germany GmbH (Langquaid, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Matschke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hetric International, Inc. (Oklahoma City, Oklahoma, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke NOVA — Unionsmarke Nr. 13 711 718

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Dezember 2019 in der Sache R 521/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke NOVA Nr. 13 711 718 für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2020 — Tschechische Republik/Kommission**(Rechtssache T-76/20)**

(2020/C 103/52)

*Verfahrenssprache: Tschechisch***Parteien**

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Pavliš, O. Serdula und J. Vlácil)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) CCI CCI 2014CZ06RDNP001 der Kommission vom 28. November 2019 über die Aussetzung der Zwischenzahlungen im Zusammenhang mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Tschechischen Republik für den Zeitraum 2014-2020 und in Bezug auf Ausgaben, die zwischen dem 16. Oktober 2018 und 31. Dezember 2018 sowie zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. März 2019 getätigt wurden, (bekannt gegeben unter der Nummer C[2019] 8647 final) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung der Klage macht die Klägerin zwei Gründe geltend.

1. Der erste Klagegrund wird auf einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Verordnung Nr. 1306/2013) gestützt. Die Kommission sei zu Unrecht der Auffassung, dass die Zuschüsse, auf die sich die fraglichen Ausgaben bezögen, unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften gewährt worden seien. Zu einem Verstoß gegen die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften habe es jedoch nicht kommen können, da diese Rechtsvorschriften nicht auf die Art von Zuschüssen anwendbar seien, die von den ausgesetzten Zahlungen betroffen seien.

2. Der zweite Klagegrund wird ebenfalls auf einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 gestützt. Auch wenn die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften auf diese Art von Zuschüssen anwendbar wären (was nicht der Fall sei), beziehe sich ein Teil der ausgesetzten Zahlungen auf Projekte, für die diese Rechtsvorschriften *ratione temporis* nicht gelten könnten.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).

Klage, eingereicht am 7. Februar 2020 — IM/EIB und EIF

(Rechtssache T-80/20)

(2020/C 103/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IM (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Giabbani)

Beklagte: Europäische Investitionsbank und Europäischer Investitionsfonds

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Klage für begründet zu erklären;
- festzustellen, dass IM rechtswidrig und durch Befugnismissbrauch vom Einstellungsverfahren ausgeschlossen wurde;
- festzustellen, dass das Einstellungsverfahren des neuen geschäftsführenden Direktors nichtig sei, weshalb in weiterer Folge die Bestellung des neuen geschäftsführenden Direktors, die am 13. Dezember 2019 mitgeteilt wurde, ebenfalls nichtig sein muss;
- somit die Bestellung des neuen geschäftsführenden Direktors des Europäischen Investitionsfonds für nichtig zu erklären;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 20 der Satzung des Europäischen Investitionsfonds, der folgendermaßen lautet: „Der geschäftsführende Direktor wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Seine Wiederbestellung ist zulässig.“
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Schreiben vom 5. März 2014, mit dem der Kläger eingestellt worden sei, und gegen das Addendum dazu, weil sich aus diesen Unterlagen und der Verlängerung des Mandats des Klägers über den 15. März 2017 hinaus eine Vereinbarung ergebe, die ihm gestatte, bis 67 und sogar darüber hinaus zu arbeiten.
3. Dritter Klagegrund: unmittelbare Diskriminierung aus Gründen des Alters des Klägers. Der Einstellungsausschuss habe gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, als er die Bewerbung des Klägers ausschließlich aus Gründen seines Alters abgelehnt habe.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Schutzes der vertraulichen und persönlichen Daten des Klägers. Der Einstellungsausschuss gestehe durch die Berufung auf den Inhalt des Einstellungsschreibens zur Begründung seiner Entscheidung ein, dass er Kenntnis von einer Unterlage erlangt habe, die sich nicht in seinem Besitz hätte befinden dürfen und persönliche Daten des Klägers enthalten habe.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE